

bdla-Briefing: Wiederherstellung städtischer Ökosysteme (Artikel 8 W-VO) und die Landschaftsarchitektur

Frage	Antwort
Grundlagen	
1. Was besagt Artikel 8 der EU-Wiederherstellungsverordnung konkret?	Artikel 8 der EU-Wiederherstellungsverordnung (W-VO) enthält verbindliche Ziele für städtische Ökosysteme. Im Mittelpunkt stehen zwei messbare Größen: städtische Grünflächen und städtische Baumüberschirmung. Bis Ende 2030 darf es gegenüber dem Referenzjahr 2024 grundsätzlich zu keinem Nettoverlust der nationalen Gesamtfläche städtischer Grünflächen und der nationalen Gesamtfläche städtischer Baumüberschirmung kommen. Ausgenommen werden können städtische Ökosystemgebiete, in denen der Anteil städtischer Grünflächen mehr als 45 Prozent und die Baumüberschirmung mehr als 10 Prozent beträgt. Ab 2031 muss ein steigender Trend erreicht werden, bis ein zufriedenstellendes Niveau erreicht ist. Dabei unterscheidet die W-VO: Bei den städtischen Grünflächen bezieht sich der steigende Trend auf die nationale Gesamtfläche, bei der Baumüberschirmung muss der steigende Trend in jedem städtischen Ökosystemgebiet erreicht werden. Die Entwicklung wird ab 2031 alle sechs Jahre gemessen. Das zufriedenstellende Niveau müssen die Mitgliedstaaten bis 2030 festlegen. Die Europäische Kommission legt hierfür bis Ende 2028 einen Orientierungsrahmen vor.
2. Für welche Kommunen gelten die Vorgaben?	Die Vorgaben gelten für Kommunen, für die städtische Ökosystemgebiete festgelegt wurden (zur Abgrenzung s. Punkt 4). In Deutschland sind dies rund 3.000 Kommunen .

	Ob und in welchem Umfang eine Kommune unter die Vorgaben fällt, lässt sich im Kartenviewer des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) nachvollziehen. Dort sind die Abgrenzung der städtischen Ökosystemgebiete sowie Informationen zu Grünflächenanteil und Baumüberschirmung dargestellt.
3. Für welche Kommunen gilt die Ausnahmeregelung bis 2030?	Bis Ende 2030 können städtische Ökosystemgebiete ausgenommen werden, in denen der Anteil städtischer Grünflächen mehr als 45 Prozent und die Baumüberschirmung mehr als 10 Prozent beträgt. In Deutschland gilt dies für rund 1.500 Kommunen. Die Ermittlung erfolgt durch das BfN in Abstimmung mit Bundesumweltministerium (BMUKN) und -bauministerium (BMWSB) sowie dem Bundesinstitut für Bau- Stadt- und Raumforschung (BBSR); ein Antrag der einzelnen Kommune ist nicht erforderlich. Welche Kommunen unter die Ausnahmeregelung fallen, lässt sich ebenfalls im BfN-Kartenviewer nachvollziehen. Wichtig: Die Ausnahme gilt ausschließlich für das Nettoverlustziel bis Ende 2030. Ab 2031 gelten auch für diese Gebiete die weiteren Anforderungen des Artikels 8.
Städtische Ökosystemgebiete, Stadtgrün und Baumüberschirmung	
4. Was ist ein städtisches Ökosystemgebiet und wie wird es abgegrenzt?	Ein städtisches Ökosystemgebiet ist das Gebiet einer Kommune, auf das sich die Anforderungen des Artikels 8 beziehen. Es umfasst nicht nur Grünflächen, sondern den entsprechend abgegrenzten städtischen Raum insgesamt. Innerhalb dieses Gebiets werden die städtischen Grünflächen und die Baumüberschirmung betrachtet. Ausgangspunkt für die Abgrenzung sind die von der EU nach der sogenannten DEGURBA-Systematik bestimmten Stadtzentren und städtischen Räume. Für die Umsetzung in Deutschland werden zusätzlich angrenzende, zusammenhängend bebaute Siedlungsbereiche einbezogen. Damit sollen zusammengehörende Siedlungsstrukturen möglichst vollständig erfasst werden. Bund und Länder haben sich auf dieses Vorgehen für die Abgrenzung der städtischen Ökosystemgebiete verständigt. Eine Besonderheit gilt für die Ausnahmeregelung bis Ende 2030: Für die Berechnung der Schwellenwerte von 45 Prozent Grünfläche und 10 Prozent Baumüberschirmung dürfen die zusätzlich einbezogenen Siedlungsbereiche nicht mitgerechnet werden. Hier ist allein die von der EU vorgegebene DEGURBA-Kulisse maßgeblich.

5. Wie werden „städtische Grünfläche“ und „städtische Baumüberschirmung“ definiert?	Als städtische Grünfläche gilt nach der W-VO die Gesamtfläche von Bäumen, Büschen, Sträuchern, dauerhafter krautiger Vegetation, Flechten und Moosen sowie Teichen und Wasserläufen. Auch Gründächer zählen grundsätzlich zur städtischen Grünfläche. Ackerflächen zählen aufgrund der fehlenden dauerhaften Vegetation nicht als städtische Grünfläche, Dauergrünland dagegen schon. Eine Umwandlung von Ackerflächen in dauerhaftes Grünland kann sich entsprechend positiv auf den Grünflächenanteil auswirken. Die städtische Baumüberschirmung bezeichnet die Gesamtfläche der Baumbedeckung innerhalb der betreffenden städtischen Gebiete. Bäume werden damit sowohl als Bestandteil der städtischen Grünfläche als auch über die Baumüberschirmung berücksichtigt.
6. Wird zwischen öffentlichen und privaten Flächen sowie Innen- und Außenbereich unterschieden?	Nein. Eigentumsverhältnisse spielen bei der Definition der städtischen Grünfläche und der städtischen Baumüberschirmung keine Rolle. Auch zwischen bauplanungsrechtlichem Innen- und Außenbereich wird nicht unterschieden. Damit können beispielsweise Privatgärten und landwirtschaftliches Dauergrünland ebenso zur städtischen Grünfläche beitragen wie öffentliche Grünflächen. Baumbestände auf privaten Grundstücken oder in Privatwäldern können zudem bei der Baumüberschirmung berücksichtigt werden – sofern die Flächen innerhalb des städtischen Ökosystemgebiets liegen.
7. Wie werden Grünflächen und Baumüberschirmung erfasst?	Die Entwicklung der städtischen Grünflächen und der Baumüberschirmung wird bundesweit anhand einheitlicher Fernerkundungsdaten erfasst. Grundlage sind die von der W-VO vorgesehenen Daten des europäischen Copernicus-Programms, die unter bestimmten Voraussetzungen durch nationale Datensätze ergänzt werden können. Die Fernerkundung kann nicht jede Grünstruktur vollständig erfassen. So können beispielsweise kleinere Baumgruppen und Gründächer teilweise unerkannt bleiben. Auch Vegetation unter Baumkronen oder vollständig unter Photovoltaikanlagen lässt sich aus der Perspektive „von oben“ nicht separat erfassen.
8. Wird auch die Qualität des Stadtgrüns berücksichtigt?	Die Ziele des Artikels 8 sind quantitativ ausgerichtet. Für das Ziel bis Ende 2030 ist eine qualitative Bewertung der erfassten Grünflächen und Baumüberschirmung nicht vorgesehen. Inwieweit qualitative Kriterien bei der Bestimmung des ab 2031 zu erreichenden „zufriedenstellenden Niveaus“ eine Rolle spielen können, ist noch offen.

9. Was gilt für Flächen außerhalb städtischer Ökosystemgebiete?	Artikel 8 gilt nur innerhalb der festgelegten städtischen Ökosystemgebiete. Für Ökosysteme außerhalb dieser Kulisse können jedoch andere Bestimmungen der Wiederherstellungsverordnung relevant sein. Je nach Flächennutzung und Ökosystemtyp greifen beispielsweise die Vorgaben für landwirtschaftliche Ökosysteme (Art. 11) oder Waldökosysteme (Art. 12). Dass eine Fläche außerhalb des städtischen Ökosystemgebiets liegt, bedeutet daher nicht automatisch, dass sie von den Anforderungen der W-VO insgesamt ausgenommen ist.
Umsetzung und Instrumente	
10. Auf welchen Ebenen wird Artikel 8 umgesetzt?	Die Umsetzung von Artikel 8 erfolgt auf mehreren Ebenen: Die Europäische Union gibt mit der Wiederherstellungsverordnung die verbindlichen Ziele und den gemeinsamen Rahmen vor. Dazu gehören die Anforderungen an städtische Grünflächen und Baumüberschirmung sowie Vorgaben für die Erfassung und das Monitoring. Die Europäische Kommission legt zudem einen Orientierungsrahmen für die zufriedenstellenden Niveaus vor. Bund und Länder konkretisieren die Umsetzung in Deutschland. Dazu gehören insbesondere die Festlegung der städtischen Ökosystemgebiete im Nationalen Wiederherstellungsplan, das bundesweite Monitoring sowie die Ausgestaltung rechtlicher und förderpolitischer Rahmenbedingungen. Den Kommunen kommt bei der Umsetzung vor Ort eine zentrale Rolle zu. Über Stadtentwicklung, Bauleit- und Freiraumplanung sowie Grünflächenmanagement beeinflussen sie die Sicherung und Entwicklung von Grünflächen und Baumbeständen in den städtischen Ökosystemgebieten. Die Ziele des Artikels 8 sind dabei nicht durchgehend als unmittelbar für jede einzelne Kommune geltende Vorgaben ausgestaltet. Insbesondere die Ziele für die nationalen Gesamtflächen bedürfen einer weiteren Konkretisierung im Rahmen der nationalen Umsetzung.
11. Welche übergeordneten Maßnahmen sieht die Bundesregierung vor?	Der erste Entwurf des Nationalen Wiederherstellungsplans (NWP) vom April 2026 bündelt für städtische Ökosysteme verschiedene bestehende und geplante Maßnahmen. Sie reichen von Förderung und Grünflächenmanagement bis zur Weiterentwicklung des Planungsrechts: - Zuschuss an das Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt e.V - Bereitstellung von Empfehlungen für die kommunale Grünflächenpflege

	- Rechtsverbindlicher Schutz von Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern und anderen Bestandteilen städtischer Ökosysteme sowie deren Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung - Ausbau und Anpassung des ANK Förderprogramms für Stadtnatur „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“ (ANK-NKK) - Anwendung des Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) Silber Standard bei Neubauten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) - Bundesförderprogramm Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel - (Weiter-)entwicklung des städtischen Grüns als förderfähige Maßnahme in der Städtebauförderung - Novellierung des Baugesetzbuchs u.a. mit Schwerpunkt der Stärkung der Resilienz von Kommunen, insbesondere durch städtisches Grün und wassersensible Stadtentwicklung Wichtig: Der NWP befindet sich noch im Aufstellungsverfahren. Die genannten Maßnahmen sind daher als derzeitiger Stand der vorgesehenen nationalen Umsetzung zu verstehen.
12. Wie soll Artikel 8 im Städtebaurecht umgesetzt werden?	In der laufenden Novellierung des Städtebaurechts wird beabsichtigt die Vorgaben der Wiederherstellungsverordnung im sogenannten BauGB-Upgrade (Kabinettsfassung vom 27. Mai 2026) folgendermaßen zu verankern: § 135e „Wiederherstellungssatzung“: Die Vorschrift ermächtigt Gemeinden, für städtische Ökosystemgebiete verbindliche Vorgaben zur Sicherung und Erweiterung von Grünflächen und Baumüberschirmung sowie Anforderungen an die Begrünung von Grundstücken und baulichen Anlagen festzulegen. Begründet wird dies damit, dass die bestehenden Instrumente den Gemeinden bislang keine ausreichenden Möglichkeiten bieten, die Anforderungen des Artikels 8 umzusetzen. Zugleich setzt der Gesetzentwurf eine Forderung der 147. Bauministerkonferenz vom 20./21. November 2025 um, die Durchführung zeitnah zu konkretisieren und hierfür Rechtsklarheit zu schaffen. Mit der Einführung der Wiederherstellungssatzung soll den Gemeinden deshalb ein eigenständiges und flexibel einsetzbares Instrument zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben an die Hand gegeben werden. Wichtig: Das BauGB-Upgrade befindet sich im Gesetzgebungsverfahren. Die dargestellten Regelungen geben den Stand der Kabinettsfassung wieder und sind noch nicht geltendes Recht.

Planungspraxis	
13. Was bedeutet Artikel 8 für die Landschaftsarchitektur?	Artikel 8 macht Stadtgrün zu einer verbindlichen Zielgröße der Stadtentwicklung. Mit städtischer Grünfläche und Baumüberschirmung werden zwei Messgrößen verbindlich, deren Entwicklung künftig systematisch erfasst wird. Bestandsgrün erhält damit ein neues bilanzielles Gewicht. Für die Planungspraxis eröffnet das die Möglichkeit, Freiraumbelange früher und verbindlicher in Stadtentwicklungsprozesse einzubringen. Gerade bei Innenentwicklung, Nachverdichtung sowie Wohnungs- und Infrastrukturbau wird es wichtiger, Auswirkungen auf Grünflächen und Baumüberschirmung von Beginn an mitzudenken. Freiraumplanung kann damit stärker vom nachträglichen Ausgleich in die konzeptionelle Phase der Planung rücken. Zugleich bietet sich die Chance, die quantitativen Ziele nicht isoliert zu betrachten, sondern mit qualitativen Ansprüchen an das Stadtgrün zu verbinden. Denn mehr Grünfläche oder Baumüberschirmung allein macht einen Freiraum noch nicht klimaresilient, biodivers oder gut nutzbar. Erst im Zusammenspiel mit Standortgerechtigkeit, langfristiger Entwicklungsfähigkeit von Bäumen, Biotopverbund, Regenwassermanagement, Nutzbarkeit, Pflege und gestalterischer Qualität entsteht Freiraum, der den Zielen des Artikels 8 tatsächlich gerecht wird.

Quelle: [BMUKN](#) & [BfN](#) / ergänzt durch bdla.

Berlin, August 2026

Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen
 Wilhelmine-Gemberg-Weg 6 Aufgang A
 D-10179 Berlin
www.bdla.de
info@bdla.de
 Tel.: 030/27 87 15-0
 Fax: 030/27 87 15-55